

## **Zweite Satzung**

### **zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kamen für die kommunalen Friedhöfe im Stadtgebiet vom**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Kamen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Absätze 1 und 2:

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeiten auf den Friedhöfen anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder
  - c) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder
  - d) über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.